

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 20. September 2017

Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen, Antrag auf zweite Fristerstreckung

Am 10. September 2014 reichten die SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2014/284, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen zu ergänzen. Als Basis dazu dient das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG, Paragraph 78a).

Begründung:

Aufgrund der Volksabstimmung am 9. Februar 2014 können neu explizit sogenannte Energiezonen festgelegt werden. Die Stadt Zürich mit ihren energiepolitischen Zielen soll hier als Vorreiter und Anwender der ersten Runde wirken und die Einführung forcieren.

Die zu definierenden Anteile an nicht erneuerbaren Energien sollen auf Basis des aktuell überarbeiteten kommunalen Energieplans erfolgen. Als Grundlage für die gebietsweise verfeinerte Planung dient das "Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich" (Energiebeauftragter, 9. Juli 2014) abgestützt werden, welche für die diversen Stadtgebiete die möglichen Potenziale aller erneuerbaren Energieträger erarbeitet hat.

Es läuft aktuell eine Diskussion zum Entwurf neuer Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2014). Die konkrete Umsetzung, resp. die zukünftige Anwendung und Einführung in die kantonalen Energiegesetze sind jedoch offen, auch wenn eine Anwendung ab 2020 in Aussicht gestellt wird. Darum soll die Umsetzung der BZO-Änderung auf den aktuell gültigen Energiegesetzen, resp. den Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2008) basieren.

Die Motion wurde am 12. November 2014 dem Stadtrat überwiesen. Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Mit Beschluss vom 7. September 2016 hat der Gemeinderat die Frist zur Erfüllung der Motion um zwölf Monate bis zum 12. November 2017 verlängert. Gemäss Art. 92 Abs. 2 GeschO GR kann die Frist zur Bearbeitung einer Motion ein zweites Mal verlängert werden.

Wie in der Weisung zur ersten Fristerstreckung vom 29. Juni 2016 ausgeführt, ist die Einführung von Energiezonen als nutzungsplanerische Festlegung erst dann zielführend, wenn sie in einem ausgewogenen Zusammenspiel von Energie-, Richt- und Nutzungsplanung erfolgen kann. Dazu gehört einerseits der kommunale Energieplan und andererseits das auf Grundlage der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) revidierte Energiegesetz. Diese beeinflussen den Spielraum für die Umsetzung von § 78a PBG massgeblich. Der kommunale Energieplan wurde von der Baudirektion mit Beschluss Nr. 232 vom 10. April 2017 genehmigt. Bezüglich der Anpassung des Energiegesetzes ist der Zeithorizont weiterhin unklar. Im Rahmen der Debatte zur ersten Fristverlängerung haben die Motionäre darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Energiezonen unabhängig davon vorangetrieben werden soll.

Gestützt auf den im Frühling 2017 genehmigten Energieplan wird die Umsetzung von Energiezonen daher durch die Verwaltung geprüft. Dazu sind eine genaue Analyse der Ausgangslage sowie das Ausloten möglicher Umsetzungswege erforderlich. Es hat sich bereits gezeigt, dass insbesondere Fragen des wirksamen Vollzugs vertieftere Abklärungen verlangen. Zudem gilt es, mögliche Auswirkungen des angepassten Energiegesetzes vorwegzunehmen, da die nutzungsplanerische Umsetzung Rechtssicherheit verlangt. Da zu Energiezonen generell noch keine Erfahrungen des Kantons und/oder anderen Gemeinden vorliegen, soll in diese Richtung ein entsprechender Austausch erfolgen. Um die Arbeiten in diesem Sinne fach- und sachgerecht weiterführen zu können, wird mehr Zeit benötigt.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat aus genannten Gründen eine zweite Fristerstreckung.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 12. November 2014 überwiesenen Motion, GR Nr. 2014/284, der SP-, Grüne und GLP-Fraktionen vom 10. September 2014 betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen, wird um weitere zwölf Monate bis zum 12. November 2018 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti